

Lebensmittelverwertung erwünscht, doch Containern verboten?

E. M. Noack, F. Hoffmeister und R. Marggraff¹

Abstract - Während mit Kampagnen versucht wird, die Wegwerfraten von Lebensmitteln zu reduzieren, hat ein Teil der Gesellschaft Wege gefunden, den entsorgten Nahrungsmitteln einer Nutzung jenseits von Verbrennungs- und Kompostierungsanlagen zuzuführen: Sie tauchen im Müll und finden dort Produkte, die zwar nicht mehr marktgängig, aber noch genießbar sind. Wenngleich das sog. Containern noch als gesellschaftliche Randerscheinung bezeichnet werden kann, scheint sich der Trend zunehmender Beliebtheit zu erfreuen. Aktuelle Gerichtsprozesse zeigen, dass dies zu Konflikten mit den Supermärkten führt. Welche rechtlichen Konsequenzen mit Containern verbunden sind, bleibt in der medialen Berichterstattung ebenso wie in Foren über Containern allerdings unklar. Hier setzt dieser Beitrag an: Er stellt die verschiedenen Sachverhalte, die sich beim Mülltauchen ergeben, vor und diskutiert die jeweiligen Strafbestände nach deutschem Recht. Sodann wird die rechtliche Bewertung ökonomisch analysiert (Ökonomische Analyse des Rechts). Es zeigt sich eine Diskrepanz zwischen der erwünschten Reduktion von Lebensmittelabfällen und der rechtlichen Bewertung des Containerns.

EINLEITUNG

11 Millionen Tonnen Lebensmittel sind „zu gut für die Tonne“², landen jedoch pro Jahr in deutschen Mülltümern (ISWA, 2012), während nach Angaben der FAO (2013) 842 Millionen Menschen an chronischem Hunger leiden und die Versorgung der stetig wachsende Weltbevölkerung mit Nahrungsmitteln beständiger Stoff medialer und wissenschaftlicher Diskussionen ist. Diese jährlich allein in Deutschland anfallenden Lebensmittelabfälle haben einen geschätzten Wert von € 21,6 Milliarden – etwa doppelt so viel wie im Bundeshaushalt 2014 für Gesundheit vorgesehen ist (Deutscher Bundestag, 2014) –, dabei wären 65% dieser Lebensmittel noch uneingeschränkt genießbar, ihr Wegwerfen also vermeidbar. Ein Großteil der Nahrungsmittel wird vom eigentlichen Endverbraucher³ entsorgt, viel landet jedoch bereits im Müll, bevor es in den Privathaushalten ankommt (ISWA, 2012). Ursachen für die Entsorgung im Lebensmittelhandel sind divers: Nahrungsmittel sind nicht mehr verkäuflich, sobald das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) oder Verbrauchsdatum über-

schritten ist. Auch wird Obst und Gemüse mit Druckstellen entsorgt, selbst wenn es noch genießbar wäre. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei das Kaufverhalten der Kundinnen, die unansehnliches Obst und Gemüse nicht wählen, wenn es zum gleichen Preis wie das makellose angeboten wird. Gleichwohl werden auch länger haltbare Produkte entsorgt, wenn beispielsweise die Verpackung beschädigt ist. Auch bei veränderten Produktdesigns wird die „alte“ Ware z. T. aus dem Verkauf genommen (Stenmarck et al., 2011). Konsumentinnen erwarten zudem ein breites Warenangebot und gefüllte Regale bis Ladenschluss – auch für verderbliche Ware wie Backwaren, Obst und Gemüse. Durch diesen Anspruch werden unausweichlich mehr Waren angeboten als verkauft werden (können) (ibid.; Gustavsson et al., 2011).

Es gibt Konzepte zur Verwertung nicht mehr marktgängiger Produkte, wie die städtischen „Tafeln“, die Lebensmittelpakete Bedürftigen zur Verfügung stellen. Einige Tafeln nehmen jedoch beispielsweise Produkte mit abgelaufenem MHD nicht an.⁴ Diese landen – wie auch Produkte von nicht kooperierendem Handel – weiterhin im Müll, auf den sich die sog. Dumpster Diver, spezialisiert haben. Aktuelle Gerichtsverfahren zeigen, dass dies zu Konflikten mit den Supermärkten führt. Welche strafrechtlichen Konsequenzen das Mitnehmen von Müll haben kann, bleibt oft unklar. Auf die rechtlichen Ungenauigkeiten wird in diesem Beitrag eingegangen. Zunächst wird der Container-Trend beschrieben und versucht, dessen Verbreitung aufzuzeigen; es folgt die strafrechtliche Bewertung sowie deren Analyse aus ökonomischer Sicht.

CONTAINERN UND DESSEN RECHTLICHE BEWERTUNG

Containern (auch Mülltauchen oder Dumpster Diving genannt) bezeichnet die Entnahme von entsorgten Lebensmitteln und anderer Produkte in Müllcontainern, vornehmlich des Lebensmittelhandels. Laut qualitativen Interviews mit Göttinger Mülltaucherinnen⁵ (Kühling und Noack, 2014), decken oder vervollständigen diese mit den gefundenen Lebensmitteln ihren eigenen Bedarf. Werden große Mengen des gleichen Lebensmittels ergattert; werden diese im Freundeskreis weitergegeben.

¹ Die Autorinnen arbeiten am Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung der Georg-August-Universität Göttingen (rmarggr@uni-goettingen.de; fhoffme1@uni-goettingen.de; enoack@uni-goettingen.de).

² Titel der Informationskampagne des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

³ Im vorliegenden Text werden soweit möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen, andernfalls männliche und weibliche Formen abwechselnd verwendet; es sind jeweils alle Geschlechter gemeint.

⁴ z. B. Wuppertaler Tafel (URL: <http://www.wuppertaler-tafel.de/18.html?&L=xsimjlfbluyfdnz>), Aachener Tafel (URL: <http://www.aachener-tafel.de/htm/spende.htm>), Freiburger Tafel (URL: <http://freiburger-tafel.de/lebensmittelpaketen/>) (31.03.2014).

⁵ Leitfragen u. a. zum Ablauf des Mülltauchens, die Motive dazu, die Gefühl dabei sowie Eigen- und Fremdwahrnehmung.

Es existieren diverse Online-Plattformen zum Containern. Das Forum Containern.de umfasst 31.108 Beiträge, die Seite „Über Containern“ bei Facebook.com hat 18.400 „Gefällt-Mir-Angaben“; dort gibt es zudem geschlossene Ortsgruppen mit bis zu 400 Mitgliedern in größeren deutschen Städten und sogar 1.349 Mitgliedern in Wien (Stand: 17.04.2014). Laut der Befragten von Kühling und Noack (2014) findet der Hauptinformationsaustausch jedoch nicht online, sondern im Freundeskreis statt, so dass von einer weitaus höheren Zahl an Mülltauchern ausgegangen werden kann. Auch wenn Containern weiterhin als gesellschaftliche Randscheinung bezeichnet werden kann, scheint sich der Trend doch zunehmender Beliebtheit zu erfreuen. Ein Hauptmotiv neben dem Geldsparen ist, ein Zeichen gegen Lebensmittelverschwendungen und Überproduktion zu setzen. Das unnötige Wegwerfen von Lebensmitteln zu reduzieren ist auch Ziel der bundesweiten Aufklärungsaktion zum Umgang mit Nahrungsmitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Die Lebensmittelverschwendungen einzudämmen, ist also politisch erwünscht; Dumpster Diver müssen jedoch mit strafrechtlichen Folgen rechnen.

Die rechtlichen Konsequenzen, die mit Containern verbunden sind, werden in Foren über Dumpstern oft diskutiert.⁶ Hierbei werden verschiedene Straftatbestände erwogen, die tatsächlichen rechtlichen Probleme aber oft nur unzureichend erfasst bzw. fehlerhaft bewertet. Je nach Situation (z. B. Besitzverhältnis und Zugänglichkeit des Mülls, Vorgehensweise beim Mülltauchen)⁷ sind diese Delikte einschlägig: Diebstahl § 242 I StGB⁸, Bandendiebstahl § 244, Unterschlagung § 246 I, Sachbeschädigung § 303 I und Hausfriedensbruch § 123 I Var. 1.⁹ Diese möglichen Tatbestände und die jeweils zu erwartenden rechtlichen Folgen werden im Vortrag im sog. Gutachtenstil vorgestellt: für jeden Tatbestand werden die zu erfüllenden Voraussetzungen zunächst genannt und konkret definiert und dann geprüft, ob sie beim Containern erfüllt sind. Dabei werden die in der juristischen Literatur und Rechtsprechung entwickelten Definitionen und Theorien zu den einzelnen Straftatbeständen auf das Containern angewandt. Im Anschluss daran wird diese rechtliche Bewertung ökonomisch analysiert.

Die Analyse zeigt, dass es stark einzelfallabhängig ist, welche strafrechtlichen Folgen mit dem Mülltauchen verbunden sind. Wird kein Strafantrag gestellt und liegt kein Bandendiebstahl vor, muss die Containernde i. d. R. keine Ermittlung von Amts wegen befürchten, da es hierfür am öffentlichen Interesse fehlt. Wird jedoch ein Strafantrag gestellt, hängt es stark vom spezifischen Sachverhalt ab, ob neben einem Diebstahl andere Delikte wie Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch hinzutreten. Ob es sich bei dem Mitnehmen von Müll um Diebstahl handelt, hängt u. a. davon ab, ob dessen Wegwerfen

eine Eigentumsaufgabe darstellt (Fischer, 2013, § 242 StGB Rn. 7). Dies ist jedoch umstritten, da mit der Entsorgung ein bestimmter Zweck verfolgt werden kann (Kindhäuser, 2013; OLG HAMM, 2011, 755; Fritsche, 1962). Auf den Fortbestand des Herrschaftswillens der Eigentümerin kann auch dann geschlossen werden, wenn Mülltonnen bspw. gesichert sind (Vergho, 2013, 17; Oechsler, 2013, § 959 BGB Rn. 3; Kindhäuser, 2013, § 242 StGB Rn. 39).

FAZIT

Die Politik und ein Teil der Gesellschaft möchte dem Ausmaß der Überproduktion und Lebensmittelverschwendungen Einhalt gebieten; gleichzeitig ist das Mitnehmen von Abfällen aus unverschlossenen, frei zugänglichen Containern in Deutschland strafbar, da das Eigentum und Hausrecht des Handels zu schützen ist. Zum legalen Erhalt nicht-marktgängiger Produkte bemühen sich Mülltaucher im Raum Göttingen um Kooperationen mit dem Handel. So gibt es seit Anfang 2014 Vereinbarungen mit – bisher wenigen – Lebensmittelhändlern, die Waren, die von der Göttinger Tafel nicht verwendet werden, zur Verfügung stellen (Schenk, 2014). Rechtlich handelt es sich beim Bereitlegen der Waren um eine Übereignungsofferte. Die Strafbarkeit entfällt, auch für den Hausfriedensbruch. Für die Mülltaucherinnen erübrigen sich dadurch Konflikte mit dem Gesetz.

LITERATUR

- Deutscher Bundestag (2014). *Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014*. Berlin.
- Food and Agriculture Organization (FAO) (2013). *State of food insecurity in the world*. Rom: FAO.
- Schenk, V. (2014). Eröffnung des Lebensmittel-Fairteilers von Foodsharing e. V. Göttingen, 24.04.2014.
- Gustavsson, J., Cederberg, C., Sonesson, U., van Otterdijk, R. und Meybeck, A. (2011). *Global food losses and food waste*. Rom: FAO.
- Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft (ISWA) (2012). *Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland*. Stuttgart.
- Kindhäuser, U. (2013). § 242 StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hg.). *Strafgesetzbuch*, Baden-Baden: Nomos.
- Kühling, L., und Noack, E. (2014). *Befragung von aktiven Mülltauchern*, unveröff. Studie. Göttingen.
- Oechsler J. (2013). § 959 StGB. In: Säcker, F. J., Rixecker, R. (Hg.). *Münchener Kommentar zum BGB*, München: C.H. Beck.
- OLG Hamm (2011). *Strafrecht BT: Abfall als Tatobjekt des Diebstahls*. Juristische Schulung, 51(8):755.
- Stenmarck, A., Hanssen, O.J., Silvennoinen, K., Katajajuuri, J.M. und Werge, M. (2011). *Initiatives on prevention of food waste in the retail and wholesale trades*. Stockholm: IVL Swedish Environmental Research Institute.
- Vergho, R. (2013). Zur Strafbarkeit von „Containern“. *Strafverteidiger Forum (StraFO)*, 1: 15-20.

⁶ z. B.: URL: [http://www.dumpstern.de/sind-dumpster-kriminelle/](http://www.containern.de/forums/13-Recht-Gesetz und http://www.dumpstern.de/sind-dumpster-kriminelle/) (14.04.2014).

⁷ Typische Situationen entstammen Kühling und Noack (2014).

⁸ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

⁹ Bei Lebensmittelabfällen handelt es sich um geringwertige Sachen (BGH unter € 25,-, BGHR StGB § 248a Geringwertig 1). Somit scheidet ein besonders schwerer Fall des Diebstahls gem. § 243 I aus.